Gesellschaft Goldene Elf Ulm/Neu-Ulm e. V.1993

Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung am 15. Mai 1993 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 02. Oktober 1993 abgeändert. In der Mitglieder-versammlung 1996 wurde die Ergänzung der Satzung beschlossen.

Die jetzt vorliegende Neufassung der Satzung soll in der Mitgliederversammlung am 27. September 2012 beschlossen werden.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 2012 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Satzung Gesellschaft Goldene Elf Ulm/Neu-Ulm e.V. 1993, Stand 27. September 2012.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins 3

§ 2 Geschäftsjahr, Beitragsjahr 3

§ 3 Zweck des Vereins 3

§ 4 Mitgliedschaft 3

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 4

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge 5

§ 8 Organe des Vereins 5

§ 9 Mitgliederversammlung 5

Einberufung 5

Beschlussfähigkeit 6

Aufgaben 6

Abstimmung und Beschlussfassung 6

Verfahren und Ablauf 7

§ 10 Vorstand 7

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands 9

§ 12 Kassenprüfer 9

§ 13 Elferrat 10

§ 14 Garden und Gruppen 10

§ 15 Ehrentitel 11

§ 16 Senatoren 11

§ 17 Ehrensenatoren 11

§ 18 Großrat 11

§ 19 Ausschlussverfahren 12

§ 20 Aberkennung von Titeln 12

§ 21 Auflösung des Vereins 13

Satzung Gesellschaft Goldene Elf Ulm/Neu-Ulm e.V. 1993, Stand 27. September 2012.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft Goldene Ulm/Neu-Ulm e.V. 1993" und hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Donau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.

**§ 2 Geschäftsjahr, Beitragsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Mitgliedschafts- und Beitragsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

**§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Vereinszweck dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seinen Zweck realisiert der Verein insbesondere durch: Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums, Förderung und Unterstützung heimatlichen Brauchtums, Förderung der sportlichen Pflege von Spiel und Tanz der Jugendlichen sowie durch Kontaktpflege zu inländischen und ausländischen karnevalistischen Vereinen und anderen Gruppen, Gesellschaften, Vereinen oder Organisationen der Heimatpflege.

(2) Seinen Zweck kann der Verein gegebenenfalls auch zusammen mit anderen Vereinen, den Verkehrsvereinen, Kommunen und kommunalen Einrichtungen verfolgen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Personenver-einigungen und Vermögensmassen werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch die Betroffenen Beschwerde eingelegt werden. Diese ist gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Ablehnung schriftlich zu erklären. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen das für die Beschwerde vorgesehene Verfahren einzuleiten.

(6) Das Mitgliedsjahr umfasst jeweils den Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

Satzung Gesellschaft Goldene Elf Ulm/Neu-Ulm e.V. 1993, Stand 27. September 2012.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bei deren Erlöschen, oder durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Die ordentliche Kündigungsfrist beläuft sich auf drei Monate zum Ende eines Mitgliedsjahres (31.03.).

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen können jeweils nur durch eine einzelne natürliche Person vertreten werden.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, soweit diese beitragspflichtig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt, mit besonderen Funktionen betraut und zu einem Ehrenamt berufen werden, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung des Vereinszwecks und der Ziele des Vereins beizutragen. Die aktive Mitwirkung im Verein ist freiwillig.

5) Die durch die Annahme eines Amtes oder die Übernahme einer Aufgabe sich ergebenden Pflichten sind ordnungsgemäß zu erfüllen. Durch Rücktritt vom Amt oder Niederlegung der übernommenen Aufgabe, kann sich die jeweilige Person für die Zukunft von den damit verbundenen Pflichten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen entbinden. Der Rücktritt vom Amt oder die Niederlegung der Aufgabe hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Dies gilt auch hinsichtlich der Entrichtung des Jahresbeitrags.

(7) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zeitanteilig erstattet.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(9) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

Satzung Gesellschaft Goldene Elf Ulm/Neu-Ulm e.V. 1993, Stand 27. September 2012.

**§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge**

(1) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres ein, so ist der Beitrag ab dem Beitrittsmonat bis zum Ende des Beitragsjahres zeitanteilig entsprechend der Anzahl der Monate zu entrichten. (3) Die Höhe des Beitrags oder einer Aufnahmegebühr und die Fälligkeit der Zahlung wird in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) In Härtefällen können Beitragsbefreiungen durch den Vorstand beschlossen und wieder aufgehoben werden. Dies gilt auch für die Aufnahmegebühr. (5) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Auch die Vereinbarung individueller Beiträge für fördernde Mitglieder ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen als Sonderbeiträge für ordentliche Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

**§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Einberufung

(1) Es ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.

(2) Erforderlichenfalls kann der Vorstand zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(3) Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Dem Antrag hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. (4) Für die Ein-berufung und Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig.

(5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mittels einer Ein-ladung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden. Dieses Erfordernis ist durch Veröffentlichung in der Südwest Presse Ulm oder durch eine schriftliche Einladung erfüllt.

(6) Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Maßgebend für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Versendung der Einladung oder der Zeitpunkt der Veröffentlichung.

(7) Soll in einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden, muss auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt und die Erfordernis entsprechender Mehrheiten in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Weiterhin ist mitzuteilen, wo der Wortlaut Satzungsänderung eingesehen oder angefordert werden kann. Die Bereitstellung des Textes als herunterladbare Datei in einem allgemein lesbaren Format erfüllt dieses Erfordernis ebenso, wie die Beifügung des Antrags, der den Änderungstext enthält.

Satzung Gesellschaft Goldene Elf Ulm/Neu-Ulm e.V. 1993, Stand 27. September 2012.

Beschlussfähigkeit

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Anwesenheitsquote vorsieht.

(9) Sollen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gefasst werden, müssen bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(10) Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Aufgaben

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung und die Antragsreihenfolge. Anträge auf Satzungsänderung sind generell vor anderen Anträgen zu behandeln.

(12) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des / der Präsidenten/-in, den Kassenbericht des / der Schatzmeister/in und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vor-standes.

(13) Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung in allen anderen Angelegenheiten in denen sie gemäß dieser Satzung oder gesetzlich zuständig ist. Hierzu gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer. Abstimmung und Beschluss-fassung

(14) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der ab-gegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht bewertet.

(15) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der ab-gegebenen Stimmen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung im gegebenen Fall ausdrücklich hinzuweisen.

(16) Abstimmungen können offen vorgenommen werden, soweit im Einzelfall keine schriftliche und geheime Abstimmung beantragt wird oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorsieht.

(17) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist generell schriftlich und geheim durch-zuführen.

Verfahren und Ablauf

(18) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn oder während der Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in nebst einem/einer Stellvertreter/in wählen. Andernfalls wird die Sitzung von dem/der Präsidenten/in geleitet.

(19) Der / die Versammlungsleiter/-in darf selbst nicht aktiv an einer Debatte teilnehmen, es sei denn er/sie wird für diesen Zeitraum vertreten. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Sitzung durch den / die Präsidenten/-in geleitet wird. Die Aufgabe des/der Versammlungsleiters/in beschränkt sich auf die Leitung des Ablaufs und notwendige Hinweise auf die Satzung und Verfahrensweisen sowie erforderliche Zusammenfassungen für Abstimmungen.

(20) Anträge zur Geschäftsordnung sind jeweils sofort zu behandeln.

(21) Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(22) Der / die Protokollführer/-in ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen.

(23) Im Falle von Wahlen hat die Mitgliederversammlung vor Durchführung derselben einen/eine Wahlleiter/in zu bestimmen. Er/sie ist zuständig für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen. Die Versammlung kann weitere Personen für die Bildung einer Zählkommission bestimmen.

(24) Soweit dem Vorstand gemäß dieser Satzung ein Vorschlagsrecht zusteht, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen auch Vorschläge zuzulassen, die nicht durch den Vorstand unterbreitet wurden.

**§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Beisitzer(n/innen)

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, den Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob in den Vorstand ein oder zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten berufen werden.

(4) Die Anzahl der Beisitzer(innen) bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung und zwar dahingehend, ob in den Vorstand zwei oder bis zu vier Beisitzer(innen) berufen werden.

(5) In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Kassenprüfer und ihre Stellvertreter, solange sie dieses Amt begleiten.

(6) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ende der Amtsperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine entsprechende Nachwahl für die zu ersetzenden Mitglieder des Vorstands durchzuführen.

(8) Nachwahlen gelten immer nur für die restliche Amtsperiode des Vorstands.

(9) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind bezüglich der Stimm-, Beschluss- und Informationsrechte des Vorstandes gleichberechtigt, soweit dies dem Datenschutz der Mitglieder nicht entgegensteht.

(10) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte oder vier der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(11) Bei Unterbesetzung sind Beschlüsse schwebend unwirksam. Die erforderliche Mehrheit kann im schriftlichen Umlaufverfahren hergestellt werden.

(12) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten. Die Einladung veranlasst der/die Präsident/in. Es ist auch dann eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstands fordern oder wenn Umstände vorliegen, die eine Sitzung notwendig machen.

(13) Zu Sitzungen des Vorstands sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Dies gilt auch für in den Vorstand kooptierte Mitglieder.

(14) Für die Einladung soll eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit kürzerer Frist zu einer Sitzung einberufen werden.

(15) Die Leitung der Sitzung des Vorstandes obliegt in der Regel dem / der Präsidenten/in, die Protokollführung obliegt in der Regel dem / der Schriftführer/-in. Mit diesen Aufgaben können, insbesondere im Falle der Abwesenheit der vorgenannten Personen, auch andere Mitglieder des Vorstandes betraut werden.

(16) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln ist. Das Protokoll ist vom/von Protokoll-führer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Einreden zum Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung desselben an die Vorstandsmitglieder schriftlich vorzubringen. Im Falle notwendiger Änderungen ist hierüber in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu entscheiden. Die zu ändernden Passagen hat das jeweilige Vorstandsmitglied, das die Änderungen wünscht, ausformuliert in Schriftform vorzulegen.

(17) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheidungen auch im schriftlichen Umlauf-verfahren treffen, wenn gegen diese Verfahrensweise nicht von der Mehrheit des Vorstands Einwendungen erhoben werden. Das schriftliche Umlaufverfahren darf im Falle von Aus-schlussverfahren oder Verfahren, bei denen personenbezogene Informationen erforderlich sind, nicht angewendet werden.

(18) Die Einladungen zu den Sitzungen und die Übermittlung des Schriftverkehrs an die Vorstandsmitglieder kann per E-Mail erfolgen, soweit für bestimmte Schriftstücke keine besondere Formvorschrift besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass die einzelnen Mitglieder des Vorstands ihr schriftliches Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erklärt haben. Tagesordnungen, Protokolle und Schriftstücke sind der E-Mail als Anhang in einem all-gemein lesbaren Format (z.B. PDF, Bildformat) beizufügen. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder des Vereins kooptieren.

(19) Der Vorstand kann Mitglieder oder Gremien des Vereins zu seinen Sitzungen einladen.

(20) Stimmberechtigt sind generell nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes.

**§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Vereins und der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident(in) und die Vizepräsidenten/innen jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Vizepräsidenten/innen nur im Verhinderungsfall des / der Präsidenten/-in oder im Falle einer entsprechenden Beauftragung durch den Vorstand oder den / die Präsidenten/-in vertretungsberechtigt sind.

(3) Zudem ist der Vorstand in den Belangen zuständig, die ihm diese Satzung in den übrigen Vorschriften zuweist.

(4) Der / die Schatzmeister/-in führt die Finanzgeschäfte aus und ist für die Verwaltung der Finanzen, die Erledigung und Überwachung der Zahlungsvorgänge und die ordnungs-gemäße Rechnungslegung zuständig.

(5) Der / die Schriftführer/-in ist für das Mitgliederwesen und die allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig.

(6) Die Möglichkeit der Erteilung von Vollmachten im Einzelfall oder zur Erledigung be-stimmter Aufgaben, ist durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt.

(7) Unter Einhaltung dieser Vorgaben kann sich der Vorstand durch eine eigene Geschäfts-ordnung organisieren.

**§ 12 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen zu berufen. Die Amts-dauer entspricht der Amtsdauer des Vorstandes. Bei vorzeitigen Vorstandswahlen sind auch die Kassenprüfer erneut zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein oder zwei stellvertretende Kassenprüfer berufen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen das Belegwesen und die Rechnungslegung auf Ordnungs-mäßigkeit und Vollständigkeit. Die erforderlichen Unterlagen sind den Prüfern auf Verlangen vorzulegen und es sind ihnen die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich vor der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

(6) Der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer mündlich. Der Prüfungsbericht muss auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen.

(7) Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins-vorstands sein. Sie dürfen auch nicht in den Vorstand kooptiert werden, so lange sie das Amt als Kassenprüfer/-in innehaben.

**§ 13 Elferrat**

(1) Elferräte werden vom Vorstand berufen. Deren Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Vorstands. Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied des Elferrates aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit einen/eine Nachfolger/in. Der Elferrat bleibt so lange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand die Mitglieder des Elferrats bestätigt oder den Elferrat neu oder umbesetzt. Nach einer Vorstandswahl hat sich der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung mit der Besetzung des Elferrats zu befassen.

(2) Der Elferrat soll seine Sitzungen je nach Bedarf abhalten. Ein vierteljährliches Sitzungs-turnus sollte nicht unterschritten werden.

(3) Die Sitzungen Elferrats werden durch den / die Präsidenten/-in einberufen und geleitet. Der Vorstand kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung des Elferrats be-auftragen, dem dann auch dessen Einberufung und Leitung obliegt.

(4) Zu den Sitzungen des Elferrats können erforderlichenfalls auch Mitglieder oder Großräte eingeladen werden. Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Elferrats teilzunehmen.

(5) Der Elferrat ist vor allem für die Betreuung der Garden und Gruppen und die fachliche Arbeit zuständig. Die Zuständigkeiten werden durch den Vorstand bestimmt. Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Elferrats sind durch den Vorstand in einer Geschäfts-ordnung des Elferrates im Rahmen dieser Vorgaben festzulegen.

(6) Durch Elferräte sind insbesondere die folgenden Funktionen zu besetzen: Ordens-kanzler/in, Zeremonienmeister/in, Gardemarschall/in, Gewandmeister/in. Diese und weitere Funktionen sind durch den Vorstand in der Geschäftsordnung des Elferrats festzulegen.

(7) Die Mitglieder des Elferrats haben möglichst an den Veranstaltungen des Vereins teil-nehmen.

**§ 14 Garden und Gruppen**

(1) Der Verein unterhält Tanzgarden und Gruppen.

(2) Die Gesamtleitung der Garden untersteht dem Gardemarschall, in Abstimmung mit dem Vorstand.

(3) Welche Garden und Gruppen der Verein unterhält und deren Organisation und Leitung ist in einer Geschäftsordnung für Garden und Gruppen zu regeln. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

(4) Über die Auflösung einer Garde oder Gruppe oder die Gründung von Garden und Gruppen entscheidet der Vorstand.

(5) Dem Elferrat steht vor der Gründung oder Auflösung einer Garde oder Gruppe ein Vorschlagsrecht zu. Er ist vor einer Entscheidung in einer Vorstandssitzung anzuhören. Hierzu ist der gesamte Elferrat einzuladen.

**§ 15 Ehrentitel**

(1) An ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können folgende Ehrentitel vergeben werden: Ehrenpräsident/in, Ehrenvizepräsident/in, Ehrenelferrat/-rätin, Senatoren/-innen, Ehrenmitglied.

(2) An natürliche Personen die nicht Mitglieder des Vereins sind, kann der Titel Ehren-senator/-in verliehen werden.

(3) Die Verleihung der Ehrentitel Ehrenpräsident/in, Ehrenvizepräsident/in und Ehrenelferrat /rätin setzt voraus, dass das jeweilige Mitglied vorher eine entsprechende aktive Funktion als Präsident/in, Vizepräsident/-in oder Elferrat/rätin innehatte.

**§ 16 Senatoren**

(1) Zum/zur Senator/in kann berufen werden, wer insgesamt mindestens vier Jahre als Elfer-rat oder in einer satzungsgemäßen Funktion aktiv war und sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

**§ 17 Ehrensenatoren**

Ehrensenator/in kann werden, wer besondere Verdienste für das Wohl des Vereins aufzuweisen hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, auf Vorschlag des Elferrats, des Großrats oder Mitgliedern des Vorstands.

**§ 18 Großrat**

(1) Mitglieder des Großrates sind: Ehrenpräsidenten/-innen, Ehrenvizepräsidenten/-innen, Ehrenelferräte, Senatoren/-innen.

(2) Der Großrat soll den Elferrat und den Vorstand beraten. Großräte können an den Sitzungen des Elferrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Großrat kann in besonderen Belangen des Vereins durch den Vorstand und den Elferrat, in Mitgliederbelangen durch das betroffene Mitglied angerufen werden.

(4) Die Anrufung des Großrats erfolgt schriftlich über den Vorstand. Dieser ist verpflichtet, die Mitglieder des Großrats unmittelbar über die Anrufung schriftlich in Kenntnis zu setzten. Dies erfolgt über den/die Präsidenten/-in oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmit-glied. Die hiermit befasste Person ist auch für die Einladung des Großrats zu seiner ersten Sitzung in der jeweiligen Angelegenheit zuständig.

(5) Wenn der Großrat in einer Angelegenheit zusammentritt, bestimmt er aus seiner Mitte die Person oder Personen, die mit den organisatorischen Belangen betraut werden und konkrete Aufgaben übernehmen, um eine Angelegenheit zu bearbeiten, mit der sich der Großrat befasst.

(6) Wird der Großrat angerufen, ist es seine Aufgabe in der betreffenden Angelegenheit an das jeweils zuständige Gremium eine Entscheidungsempfehlung abzugeben bzw. in den Einzelfall schlichtend einzugreifen.

(7) Die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Vorstand ist jedoch gehalten, die Empfehlungen und Anregungen des Großrats in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen.

**§ 19 Ausschlussverfahren**

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn dieses den Verein schädigt oder mehrfach oder schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einem hierfür eingeleiteten Aus-schlussverfahren.

(3) Der Vorstand hat das betroffene Mitglied unverzüglich schriftlich über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu unterrichten und ihm mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu äußern.

(4) Nach Anhörung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist unverzüglich über die Entscheidung schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung kann gegenüber dem Vorstand mit einer schriftlichen Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung angefochten werden.

(5) Wird der Beschwerde durch den Vorstand nicht abgeholfen, hat er diese dem Großrat zur weiteren Empfehlung vorzulegen. Dieser reicht den Vorgang mit einer entsprechenden Empfehlung an den Vorstand zurück. Danach entscheidet der Vorstand über die Beschwerde.

(6) Bleibt es beim Ausschluss, kann sich die/der Betroffene an die nächstfolgende Mitgliederversammlung wenden, die dann mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

**§ 20 Aberkennung von Titeln**

(1) Wer gegen die Interessen des Vereins handelt, dem Verein schadet, wegen ehren-rühriger Handlung verurteilt oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann die Ehren-titel der Gesellschaft Goldene Elf aberkannt bekommen.

(2) Darüber entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimm-berechtigten Vorstandmitglieder. Der Großrat ist zu dieser Sitzung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Der/die Betroffene ist in der Sitzung anzuhören, nimmt er/sie diese Möglichkeit nicht wahr, kann ohne Anhörung entschieden werden.

(4) Ansonsten gelten sinngemäß die Verfahrensvorschriften wie im Ausschlussverfahren.

**§ 21 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu ver-wenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn nach einer entsprechenden Anfrage seitens der Finanzbehörde bestätigt wurde, dass die Verwendung des Vermögens aus Sicht der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit unschädlich ist.